

V/

Schlußbestimmungen

§35

Die leitenden Staatsfunktionäre sind verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung zu kontrollieren und bei jeder mißbräuchlichen Anwendung derselben die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

§36

Die Leiter der staatlichen Organe, denen Organe der volkseigenen Wirtschaft oder andere staatliche Einrichtungen und Institutionen unterstehen, haben für die Mitarbeiter dieser Organe Arbeitsordnungen zu erlassen.

§ 37

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§38

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium des Innern

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates